


Samtgemeinde Grasleben

Verwaltungsvorlage			Vorlagen-Nr.: 68/24				
Fachbereich: Allgemeine Verwaltung			Datum: 18.07.2024				
Tagesordnungspunkt							
Anpassung der Aufwandsentschädigungssatzung							
<i>Vorgesehene Beratungsfolge:</i>				<i>Beschluss geändert</i>		<i>Abstimmungsergebnis</i>	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Enth.</i>
05.08.2024	Samtgemeindeausschuss	nö					
02.09.2024	Samtgemeinderat	ö					
<i>Finanzielle Auswirkungen</i>				<i>Verantwortlichkeit</i>			
Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/>	Kosten		EUR	gefertigt:	Samtgemeindebürgermeister:	
Finanzhaushalt	<input type="checkbox"/>	Produkt			gez. Janze	gez. Janze	
Kostenstelle		Sachkonto			(Janze)	(Janze)	
Ansatz		EUR	verfügbar				
				EUR			

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beschließt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Grasleben in der vorliegenden Fassung.

Der Samtgemeindeausschuss bereitet die Beschlussfassung entsprechend vor.

Sach- und Rechtslage:

Die Aufwandsentschädigungssatzung ist zuletzt im Jahr 2022 mit Ziel der Anpassung der Entschädigungen für Ratsmitglieder angepasst worden.

Mit der vorliegenden Vorlage sollen lediglich Aufwandsentschädigungen für die Austräger des Zeitlos-Magazins eingeführt werden. Diese Zusteller sind zunehmend schwerer zu finden, auch weil bisher stets ein Arbeitsverhältnis gegründet werden muss. Davor schrecken einerseits mögliche Zusteller zurück, andererseits verursacht die Anmeldung als geringfügig Beschäftigter einen großen Verwaltungsaufwand. Für die Orte Rottorf, Rennau und Ahmstorf wurde in der Vergangenheit stets ein einziger Zusteller gesucht, um den Aufwand für die Verwaltung zu reduzieren. Das führte jedoch wiederum zu Problemen, da junge Menschen nicht immer eine Fahrtmöglichkeit in die Orte hatten. Zukünftig können einer, aber auch mehrere Zusteller für die Orte eingesetzt werden. Das Zeitlos-Magazin erscheint viermal im Jahr.

Die bisherigen Arbeitsentgelte betragen für einmal Austragen:

Grasleben 203,00 Euro, Mariental 95,00 Euro, Querenhorst 40,00 Euro, Rottorf 25,00 Euro, Rennau 20,00 Euro und Ahmstorf 20,00 Euro.

Die Höhe der Entgelte orientierte sich an der Anzahl der Haushalte.

Um auch zukünftig Austräger zu finden, wird vorgeschlagen, die Aufwandsentschädigungen im Vergleich zum bisherigen Arbeitsentgelt um ca. 20 % (plus Aufrundung) anzupassen. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt erst nach vollständiger Verteilung und Bestätigung per E-Mail durch die Zusteller.

Es wird vorgeschlagen, die Höhe der Aufwandsentschädigungen wie folgt festzulegen:

Grasleben 245,00 Euro, Mariental 115,00 Euro, Querenhorst 50,00 Euro, Rottorf 30,00 Euro, Rennau 25,00 Euro und Ahmstorf 25,00 Euro.

Die bisherigen Arbeitsverträge werden mit Beschlussfassung gekündigt.

Hinweis: In der anliegenden Aufwandsentschädigungssatzung wurde lediglich der § 13 neu eingefügt. Weitere Änderungen wurden nicht vorgenommen.

Die Verwaltung bitte um Zustimmung zur vorgeschlagenen Änderung.

Anlagen:

- Aufwandsentschädigungssatzung vom 02.09.2024

Samtgemeinde Grasleben

Satzung

über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Grasleben.

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Art. 1 des Gesetzes v. 17.12.2010; Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben in seiner Sitzung am 02.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro und zusätzlich ein Sitzungsgeld pro Sitzung in Höhe von 25,00 Euro für die Teilnahme an Rats-, Fraktions- und Ausschusssitzungen. Daneben wird für mandatsbedingte Aufwendungen für Betreuung von mindestens einem Kind, welches das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und für die Pflege von Angehörigen mit Nachweis über die Zahlung von Pflegegeld, eine Aufwandsentschädigung von 15,00 Euro im Monat gezahlt.
2. Finden mehrere Sitzungen an einem Tag, in der gleichen Örtlichkeit statt, so wird maximal ein Sitzungsentgelt gezahlt.

§ 2

1. Der 1. stellv. Samtgemeindebürgermeister erhält neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 Euro.
2. Der 2. stellv. Samtgemeindebürgermeister erhält neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 Euro.
3. Der 3. stellv. Samtgemeindebürgermeister erhält neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 Euro.
4. Die Gruppenvorsitzenden sowie die Vorsitzenden der Fraktionen, die sich keiner Gruppe angeschlossen haben, erhalten neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 Euro.
5. Die übrigen Beigeordneten erhalten neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

§ 3

Bei Entschädigungen für mehrere der in § 2 aufgeführten Funktionen ist der höhere Betrag anzurechnen.

§ 4

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten.

§ 5

1. Soweit Ausschussmitglieder nicht dem Samtgemeinderat angehören, erhalten sie ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro.
2. Für die Erstattung von Fahrkosten gelten die Bestimmungen des § 7 entsprechend.

§ 6

1. Verdienstaufschlag wird in der nachweislich entstandenen Höhe, jedoch nur bis zu einer Höhe von 35,00 Euro je Stunde und höchstens 280,00 Euro pro Tag erstattet. Soweit der Bruttoverdienstaufschlag den Höchstbetrag nicht überschreitet, kann auf Antrag die Samtgemeinde den Bruttobetrag dem Arbeitgeber erstatten, während dieser für die in Wahrnehmung des Mandats entstehenden Ausfallzeiten das Arbeitsentgelt weiterzahlt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge einschließlich Arbeitgeberanteil für die Rentenversicherung abführt.
2. Ratsmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstaufschlag geltend machen können, erhalten auf Antrag je Stunde eine Pauschalentschädigung in Höhe des im jeweiligen Kalenderjahres gezahlten Durchschnittsstundensatzes, höchstens jedoch die Sätze nach Absatz 1.
3. Soweit berufstätige Ratsmitglieder keinen Verdienstaufschlag geltend machen können, durch Ratsarbeit versäumte Arbeitsstunden jedoch nacharbeiten oder durch Hilfskräfte ausgleichen müssen, können sie auf Antrag einen Pauschalstundensatz von höchstens 35,00 Euro je Stunde erhalten.

§ 7

Mit der Zahlung nach § 1 ist auch der Anspruch auf Zahlung von Fahrtkosten zu Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen abgegolten.

§ 8

Bei genehmigten Dienstreisen werden Reisekosten in analoger Anwendung des Bundesreisekostengesetzes gewährt, wobei das Einkommensteuergesetz zu beachten ist. Daneben kommen Zahlungen von Sitzungsgeldern und Erstattungen von Auslagen nicht in Betracht.

§ 9

1. Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben erhalten unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen eine **monatliche** Aufwandsentschädigung wie folgt:

01. Gemeindebrandmeister	150,00 Euro,
02. Stv. Gemeindebrandmeister	75,00 Euro,
03. Ortsbrandmeister - Stützpunkt	80,00 Euro,
04. Stv. Ortsbrandmeister - Stützpunkt	40,00 Euro,
05. Ortsbrandmeister - Grundausstattung	60,00 Euro,
06. Stv. Ortsbrandmeister - Grundausstattung	30,00 Euro,
07. Gerätewart	30,00 Euro,
	(+ 7,50 Euro je Fahrzeug)
08. Gemeindegemeinschaftsbeauftragte	30,00 Euro,
09. Kleiderkammerwart (Aktiv)	25,00 Euro,
10. Kleiderkammerwart (Jugendfeuerwehr)	15,00 Euro,
11. Gemeindejugendfeuerwehrwart	50,00 Euro,
12. Stv. Gemeindejugendfeuerwehrwart	25,00 Euro,
13. Ortsjugendfeuerwehrwart	30,00 Euro,
14. Stv. Ortsjugendfeuerwehrwart	15,00 Euro,
15. Beauftragte Funk, Atemschutz, Gefahrgut, Presse	20,00 Euro,
16. Gemeindegemeinschaftskinderfeuerwehrwart	50,00 Euro,
17. Stv. Gemeindegemeinschaftskinderfeuerwehrwart	25,00 Euro,
18. Ortskinderfeuerwehrwart	30,00 Euro,
19. Stv. Ortskinderfeuerwehrwart	15,00 Euro,
20. Prüfer Elektrogeräte	20,00 Euro.

2. Übt ein Funktionsträger mehrere der unter Abs. 1 genannten Funktionen aus, so erhält er ab 2. Funktion jeweils die Hälfte der unter Abs. 1 festgelegten Aufwandsentschädigung.
3. Im Falle von geltend gemachten Ansprüchen gem. § 33 Abs. 4 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) wird den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die weder von § 32 Abs. 1, noch von § 33 Abs. 3 NBrandSchG erfasst sind (z.B. Selbständige und freiberuflich Tätige), nachgewiesener Verdienstausfall mit einem Höchstbetrag von 35,00 Euro je Std. bis zu höchstens 280,00 Euro pro Tag ersetzt.

§ 10

Die Aufwandsentschädigung für die ehren-/nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte beträgt 50,00 Euro pro Monat.

§ 11

Die Aufwandsentschädigung für das Aufziehen der Turmuhr im Feuerwehrhaus Ahmstorf beträgt 50,00 Euro pro Monat.

§ 12

Die Aufwandsentschädigung für die ehren-/nebenamtliche Schiedsfrau / den ehren-/nebenamtlichen Schiedsmann beträgt 50,00 Euro pro Monat.

§ 13

Die Aufwandsentschädigung für die ehren-/nebenamtlichen Zusteller des Zeitlos-Magazins wird für die Orte der Samtgemeinde wie folgt festgelegt:

- a.) Grasleben mit Heidwinkel 245,00 Euro
- b.) Mariental-Horst und Mariental-Dorf 115,00 Euro
- c.) Querenhorst 50,00 Euro
- d.) Rottorf 30,00 Euro
- e.) Rennau 25,00 Euro
- f.) Ahmstorf 25,00 Euro

Für die ehrenamtlichen Zusteller erfolgt die Zahlung der Aufwandsentschädigung in einem Zeitraum von 10 Tagen nach Zustellung. Eine einvernehmliche Aufteilung eines Orts der Samtgemeinde auf mehrere Zusteller ist im Grundsatz möglich. Eine Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt erst nach fertiggestellter Zustellung.

§ 14

Wenn ehrenamtlich Tätige die Pflege eines Friedhofes in der Samtgemeinde Grasleben übernehmen, erhalten sie für die Pflege des gesamten Friedhofes eine Aufwandsentschädigung.

Diese Aufwandsentschädigung beträgt für die Pflege des Friedhofes in

Grasleben	626,00 Euro monatlich,
Mariental	263,00 Euro monatlich,
Querenhorst	175,00 Euro monatlich,
Rennau	101,00 Euro monatlich,
Rottorf	162,00 Euro monatlich und
Ahmstorf	86,00 Euro monatlich.

§ 15

1. Die Aufwandsentschädigung ist Mitte des Monats zahlbar und zwar unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat.
2. Sind die in § 2 genannten Funktionsträger länger als einen Monat an der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit gehindert, so erhält der Stellvertreter von diesem Zeitpunkt an die entsprechende Aufwandsentschädigung.
3. Das Sitzungsgeld wird jeweils halbjährlich - und zwar nachträglich - gezahlt.

§ 16

Ist ein Ratsmitglied länger als drei Monate verhindert, ihre/seine Tätigkeit auszuüben, so entfällt für die Zeit des weiteren Fernbleibens, beginnend am nächsten Monatsanfang, die Zahlung der Aufwandsentschädigung. Eine Verhinderung wird angenommen, wenn in dieser Zeit weder an Fraktions-, Ausschuss oder Ratssitzungen teilgenommen wird.

§ 17

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 18

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 02.09.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.12.2022 außer Kraft.

Grasleben, den 02.09.2024

Samtgemeindebürgermeister